
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46190

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Mühe hätte man die Zusätze des Supplément in das Inhaltsverzeichnis integrieren können.

Man macht ungern Beanstandungen elementarer Art an einem Werk, dessen Verdienste evident sind und mit Dank entgegengenommen werden. Durch André Artonne begonnen, durch den ebenfalls schon verstorbenen Abbé Louis Guizard fortgeführt und durch Odette Pontal abgeschlossen und nun in erweiterter Gestalt erneut vorgelegt, stellt es ein vorzügliches Arbeitsinstrument für die Geschichte der Kirche, des Kirchenrechts und namentlich der Synoden dar, auch wenn die Bearbeiter mit Recht erinnern, daß sie vollständig nicht über die Synoden als solche, sondern über die erhaltenen Synodalakten und Beschlüsse informieren wollen. Doch nicht nur der Kirchenhistoriker, jeder sozialgeschichtlich interessierte Historiker wird die hier verzeichneten Materialien mit höchstem Gewinn heranziehen.

Karl Ferdinand WERNER, Paris

Claude SOULE, *Les Etats généraux de France (1302–1789), Etude historique, comparative et doctrinale*. Préface de P. C. TIMBAL, Heule 1968, IV–252 S., 8°. (Etudes présentées à la Commission internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats, XXXV)

Diese von einem Juristen vorgelegte Arbeit ist seit der fünfbandigen »Histoire des Etats généraux« von G. Picot¹, in der allerdings die Ereignisse von 1789 nicht mehr behandelt wurden, der erste Versuch, alle Sitzungsperioden der französischen Generalstände seit ihrer ersten Einberufung durch Philipp den Schönen bis zu ihrem letzten Zusammentreten im Jahre 1789 unter einer übergreifenden Fragestellung zusammenzufassen. Seit Picot waren in der Forschung entweder einzelne Ständeversammlungen, seltener Ständeversammlungen eines größeren Zeitraums, vorwiegend jedoch in Einzeluntersuchungen Fragen zu dem Gesamtkomplex der ständischen Repräsentation behandelt worden. Eine brauchbare neuere Geschichte der französischen Generalstände fehlt. Eine solche lag auch nicht in der Absicht des Verf., der sich im übrigen bis auf eine Ausnahme – soweit ersichtlich – auf publiziertes Material stützt. Der Untertitel kennzeichnet das Vorgehen und das Ziel des Verf. Im Vergleich der einzelnen Versammlungen der Generalstände Frankreichs von 1302 bis 1789, unter Miteinbeziehung ähnlicher Entwicklungen in Spanien, England und den Niederlanden, schließlich unter Berücksichtigung der Bewertung der Gene-

¹ Histoire des Etats Généraux, Bde 1–5, Paris 21888.

ralstände in der politischen Theorie wird der Versuch gemacht, »Strukturen« (S. 217) der französischen Generalstände herauszuarbeiten, in denen letzten Endes auch die Gründe für ihr Scheitern (*passim*) gesehen werden. Das Interesse des Verf. gilt dabei vorwiegend dem technischen Ablauf der Generalstände und den damit verbundenen Problemen. Fragen nach dem Selbstverständnis der einzelnen Stände bzw. ihrer Gesamtheit auf den Generalständen und nach ihrer Konzeption von den politischen Aufgaben und Möglichkeiten dieser Institution – u. E. ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung ihres Scheiterns oder Nichtscheiterns – werden nicht gestellt.

In einem ersten Teil (S. 13–109) untersucht der Verf. nach einem sehr knappen chronologischen Überblick von der Entstehung bis 1789 die französischen Generalstände unter drei systematischen Gesichtspunkten: Am Einberufungsmodus (wer beruft wann wohin ein? – ein Recht, das bis 1789 dem König vorbehalten blieb), am Legitimierungsverfahren der Ständevertreter für die einzelnen Sitzungen und an den Regeln für den technischen und rechtlichen Ablauf der Sitzungen wird der Grad der Abhängigkeit der Generalstände vom König sichtbar gemacht; die Erörterung des Verfahrens der Vertreterbestellung, ihre Verpflichtung auf ein Mandat (*cahiers de doléances*), dessen Befolgung in engem Zusammenhang mit der nachträglichen Vergütung der Auslagen für die Vertretung steht, soll den engen Verhandlungsspielraum der Deputierten und ihre Verpflichtung gegenüber den »Repräsentierten« verdeutlichen – eine Fessel von der sie sich erst 1789 befreien konnten; die Untersuchung der Kompetenzen der Generalstände bei Steuerbewilligung, Verwaltungs- und Rechtsreformen endlich soll die Einflußmöglichkeiten der Stände auf die Krone klären helfen – auch hier ein für die Stände negatives Ergebnis.

Entgegen der Auffassung des Verf. wird man nicht davon ausgehen können, daß die Geschichte der französischen Generalstände schon hinreichend erforscht ist, was uns eine notwendige Voraussetzung zu sein scheint, um die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, bewältigen zu können, lediglich im Rückgriff auf die Literatur und ohne intensives Studium der zahlreichen publizierten und nicht publizierten Quellen². Das Vorgehen des Verf., das es ihm erlaubt, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, gleichzeitige lokale und provinzielle Repräsentativversammlungen bei der Beurteilung der einzelnen Ständeversammlungen

² Dies wird z. B. deutlich an Stellen, wo selbst leicht zugängliche Quellen wie das *Journal des Etats Généraux de France* (1484) par Jehan Masselin, hg. von A. BERNIER, Paris 1835 (Coll. des doc. inédits), nach veralteter und unzulänglicher Sekundärliteratur zitiert werden (vgl. S. 83 nach A. C. THIBAudeau, *Histoire des Etats généraux*, Bde 1–2, Paris 1843; der Sinn der Quelle wird hierdurch entstellt und unrichtig wiedergegeben; »THIBAudeau S. 552« lies 352).

außer acht zu lassen³, die Chronologie völlig zu vernachlässigen und die geographische und ständische Zusammensetzung der Generalstände unberücksichtigt zu lassen, scheint dem Rez. den Wert der Ausführungen stark zu beeinträchtigen. Letzteres wäre z. B. bei der Erörterung der Frage nach der Vergütung der Kosten – durch Reise, Aufenthalt und Verdienstausschlag –, die den Deputierten entstehen, wichtig gewesen. Um entscheiden zu können, wie stark sie an einen Wählerauftrag gebunden waren, um ihre Auslagen zurückzuerhalten, sind Untersuchungen zur Person der Deputierten unerlässlich, abgesehen von der grundsätzlichen Überlegung, ob es angängig ist, die Haltung der Deputierten so eindeutig durch ihre finanzielle Abhängigkeit von ihren Wählern – bzw. vom König wie z. B. in Spanien (S. 124) – bestimmt zu sehen.

Das Ergebnis dieses ersten Teils bleibt entsprechend allgemein und führt über schon Bekanntes kaum hinaus: die doppelte Abhängigkeit der Deputierten von König und Wählern ließen die Generalstände Frankreichs 1614 von der politischen Bühne verschwinden (S. 109).

Im zweiten Teil folgen kurze Abschnitte über die Cortes in Spanien (S. 114–128), das englische Parlament (S. 128–147) und die Generalstände der Niederlande (147–164). Mit derselben Fragestellung, unter der zuvor die französischen Generalstände betrachtet wurden, werden gewisse Parallelen zu Spanien und den Niederlanden einerseits, andererseits aber auch die Unterschiede vor allem zu England herausgearbeitet. Eine Schwäche dieses Vergleichs, der im übrigen fast ganz dem Leser überlassen bleibt, liegt jedoch darin, daß der Verf. es unterlassen hat, Bezüge zwischen den einzelnen Institutionen in den untersuchten Ländern aufzuzeigen⁴. Gegenseitige Beeinflussung⁵ oder die verschiedenen inneren Faktoren, die wesentlich zum »Erfolg« z. B. des englischen Parlaments bzw. zum »Scheitern« der französischen Generalstände geführt haben, wie z. B. das relativ kleine und in sich geschlossene Herrschaftsgebiet des englischen Königs im Unterschied zu dem großräumigen und aus recht verschieden gearteten Gebietsteilen – man denke nur an die unterschiedlichen Rechtstraditionen im Süden und im Norden – umfassende französische Königreich, hätte man als zentrale Themen eines solchen Vergleichs erwartet.

³ Nur so erklärt sich eine Bemerkung wie die folgende zur Annulierung der *Ordonnance Cabochienne* am 4. 9. 1413: »Malheureusement, le 5 Septembre... Charles VI crut devoir la révoquer« (S. 104).

⁴ Neuere Arbeiten wie die von A. R. MYERS, *The English Parliament and the French Estates-General in the Middle Ages*, in *Album H. M. CAM*, (Etudes prés. à la Comm. intern. pour l'hist. des Assemblées d'Etats XXIV) Bd. 2 Louvain/Paris 1961, S. 141–53 und P. S. LEWIS, *The Failure of the French Medieval Estates*, in: *Past and Present* 23 (1962) S. 3–24 zum Verhältnis England-Frankreich wurden nicht herangezogen.

⁵ Z. B. über die normannischen Provinzialstände, in denen der englische Einfluß nachweisbar ist.

Ähnliches gilt für den folgenden Abschnitt über die französischen Generalstände in der politischen Theorie (S. 163–192). Daß diese zur Veränderung der Institution der Generalstände mit beigetragen hat⁶, und ihre besondere Bedeutung für 1789 ist allgemein bekannt. Doch bleiben die Bemerkungen über mehr als zwanzig politische Denker – die Universitäten bleiben überraschender Weise unberücksichtigt – von Nicolas Oresme bis zum Abbé Sieyès losgelöst vom eigentlichen Untersuchungsgegenstand, nämlich dem Einfluß ihrer Ideen auf die Generalstände. Ebenso wäre es auch hier unumgänglich gewesen, den realen politischen Kontext einzelner Theorien zu untersuchen⁷.

Das Buch schließt mit dem »Erfolg« der *Assemblée nationale* (S. 193 bis 214)⁸ 1789, die sich somit positiv von den Generalständen von 1302 bis 1614 abhebt. Wesentlich ausführlicher als zu den früheren Generalständen sind hier die politischen Ereignisse und die Zusammensetzung der drei Stände behandelt. 1789 als Maßstab für die Bewertung der früheren Generalstände zu nehmen, eine Auffassung, der der Verf., wie es auch in der Anlage seines Buches zum Ausdruck kommt, anzuhängen scheint, wird diesen Generalständen wohl kaum gerecht. Ein in diesem Zusammenhang zentrales Problem, nämlich das Bewußtsein zeitlich weit auseinanderliegender Ständeversammlungen, in einer bestimmten Tradition und mit bestimmten Aufgaben belastet zu stehen, wäre hier zu erörtern gewesen. Unerläßlich für das Verstehen der ganzen Institution wäre schließlich eine stärkere chronologische Differenzierung und die Berücksichtigung des Verhältnisses der drei Stände zueinander gewesen.

Ein Anhang enthält sechs schon gedruckte Quellentexte zu den französischen Generalständen und eine Übersicht aus Lalourcé/Duval (1789) über die Deputiertenzahlen von 1576, 1588 und 1614. Ein anscheinend noch unedierter Text enthält die Einberufung Heinrichs III. für die Generalstände 1588 in Blois (S. 224–26)⁹. Bibliographie wie Zitierweise des Buches läßt viele Wünsche offen. Zitate im Text werden sehr häufig nicht belegt. (Neuere) Literatur zu den untersuchten Theoretikern fehlt fast ganz. Der Teil der Bibliographie »ouvrages collectifs et articles de revues«

⁶ Vgl. S. 162: »...la pensée politique a œuvré à la transformation de l'institution«.

⁷ Für eine Analyse der Interpretation der Generalstände durch Hotman, die hier allenfalls angedeutet ist, wäre seine Stellungnahme im Religionskonflikt zu schildern. Zu der berühmten Rede Philippe Pots (S. 175 f.) vgl. H. BOUCHARD, Philippe Pot et la démocratie aux Etats généraux de 1484, in *Annales de Bourgogne* 22 (1950) S. 33–40: hier wird sehr deutlich gemacht, wie eine genaue Untersuchung der politischen Zusammenhänge diese Rede in einem ganz anderen Licht erscheinen läßt.

⁸ Vgl. S. 214: »Ce que les Etats généraux n'avaient pas su obtenir, l'assemblée nationale le réalisait: elle devenait une institution« (dieser eingeschränkte Begriff von *institution* deckt sich übrigens nicht mit dem sonst durchgängig verwendeten; vgl. oben Anm. 6).

⁹ Die bibliographische Angabe zu diesem Text, »Bibliothèque Nationale«, ist leider unzureichend.

(S. 246–248) wäre besser aufgelöst und unter sachlichen Gesichtspunkten eingeordnet worden, zumal unter den Monographien zu den Generalständen (S. 240–243) die Arbeiten von Viollet¹⁰, Picot¹¹ und Russel Major¹² aufgeführt sind, ohne als Zeitschriftenaufsätze gekennzeichnet zu sein – ein für den Benutzer bedauerliches Versehen.

Neithard BULST, Heidelberg

Volker PRESS, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619. Stuttgart (Klett) 1970, 544 p. (Kieler Historische Studien, 7)

Cet ouvrage est une étude des institutions palatines de 1559 à 1619. Le choix du territoire est particulièrement heureux, puisque le Palatinat Electoral est le plus important des Etats calvinistes de l'Empire avant 1620. Il s'agit d'une »dissertation« soutenue en 1966 à Munich, qui se divise en deux grandes parties: la première analyse les différentes institutions politiques et ecclésiastiques ainsi que les grandes ordonnances législatives, la seconde présente l'évolution politique, le rôle des principaux conseillers et factions sous les différents règnes jusqu'à l'éclatement de la Guerre de Trente Ans. Or l'évolution de ce territoire a connu de nombreuses vicissitudes confessionnelles qui ont entraîné une valse considérable dans le personnel politique dont une grande partie vient de l'étranger. L'originalité de la politique palatine consiste dans l'absence d'états, les difficultés avec la chevalerie d'Empire restée en grande partie luthérienne et dans la dimension européenne de sa politique, la solidarité avec les calvinistes d'Europe occidentale. Le facteur religieux est ici beaucoup plus marqué que dans la majorité des territoires luthériens de l'Empire.

Cette thèse qui s'appuie sur une analyse approfondie de la quasi-totalité des sources encore disponibles, si l'on tient compte que les archives palatines ont subi des pertes considérables depuis 1622, en particulier sur les archives privées et souvent très riches de certaines familles princières, présente un tableau exhaustif des structures politiques et montre dans le détail le rôle de tous les hommes qui ont participé à la vie politique pala-

¹⁰ Les Etats de Paris..., in: Mémoires de l'Institut nat. de France. Ac. des insc. et belles-lettres 34 (1895) S. 261–292; Election des députés..., in: Bibl. de l'Ecole des chartes 27 (1866) S. 22–58.

¹¹ Le droit électoral..., in Revue des deux mondes 3^e période t. 3 (1874) S. 626–650; vgl. PICOT, Histoire (wie Anm. 1), Bd. 5, S. 241–274; vgl. ders., in Séances et travaux de l'ac. des sciences mor. et pol. 102 (1874) S. 5–33 u. 209–21.

¹² Seine Arbeiten sind jeweils falsch unter RUSSEL eingeordnet (S. 242 u. 247). R. MAJOR, The Electoral Procedure..., in: Medievalia et Humanistica 10 (1956) S. 131–150.